

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Urlaubsgesuch einer Lehrperson mit Nebenbeschäftigung

Sachverhalt:

Kann eine Religionslehrperson, die im Auftrag der Schweizerischen Bischofskonferenz Termine wahrnehmen muss, die Stundenausfälle aufgrund dieser Termine „nach Möglichkeit“ kompensieren obwohl das Kontingent von einer Woche Urlaub im Jahr bereits ausgeschöpft ist?

Ist es überhaupt möglich, ein Urlaubsgesuch zu bewilligen, um bei einem zweiten Arbeitgeber mehr arbeiten zu können?

Bildet das Fach „Religion“ in dieser Hinsicht einen Spezialfall?

Rechtslage:

Grundsätzlich kann die Schule kein Gesuch um Urlaub bewilligen, wenn das Schuljahr-Kontingent von 1 Woche überschritten wird (Art. 38 der Mittelschulverordnung, sGS 215.11). Sie muss das Gesuch an das Amt für Mittelschulen weiterleiten.

Das Amt für Mittelschulen entscheidet nach dem Grundsatz, dass keine Lehrperson Urlaub bewilligt bekommt, die diesen benötigt, um einer bezahlten Nebenbeschäftigung nachzugehen. In dieser Hinsicht kommt es nicht auf die Art der Nebenbeschäftigung an - der Grundsatz gilt für alle Lehrpersonen. Für ehrenamtliche Beschäftigung gelten dagegen andere Regelungen.

Die Tätigkeit, die eine Religionslehrperson für die Schweizerische Bischofskonferenz ausübt, ist eine zweite berufliche Tätigkeit, die es nicht rechtfertigt, dass die Lehrtätigkeit an der Mittelschule eingeschränkt wird. Dem Gesuch wird nicht entsprochen.

Der Unterricht ist auf jeden Fall zu kompensieren und eine Kompensation nur „nach Möglichkeit“ darf es nicht geben.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

ko / 11. Juni 2004, geprüft cp, August 2012